

Mitarbeiter am Gewinn beteiligen: So geht es

Um gute Mitarbeiter langfristig ans Unternehmen zu binden, reicht oftmals ein gutes Gehalt alleine nicht aus. Eine weitere Möglichkeit ist, Mitarbeiter mit Anteilen an der Wertentwicklung des Unternehmens zu beteiligen. Wie das in den Niederlanden funktioniert und welche rechtlichen und steuerrechtlichen Fallstricke dabei zu beachten sind, erklären Mariëlle Kisfeld-Mommer und Harold Oude Smeijers, beide Steuerberater bei der Kanzlei KroeseWevers in Oldenzaal, sowie Rechtsanwalt Dr. Arjen Westerdijk und Notar Matthijs van Rozen von der Kanzlei KienhuisHoving in Enschede für Wirtschaft aktuell.



Mitarbeiter am Gewinn zu beteiligen, kann die Bindung ans Unternehmen erhöhen.

Geschäftsanteile für Mitarbeiter an Unternehmen werden in den Niederlanden aus einem besonderen Grund nicht so oft angeboten: Mit den Geschäftsanteilen ist nämlich das Versammlungsrecht verbunden. Dieses Versammlungsrecht beinhaltet das Recht, zu einer Versammlung eingeladen zu werden, dieser beizuwohnen und während dieser das Wort zu führen. Vor allem das Einladungsverhalten (Einhaltung von Fristen etc.) kann im Falle einer breiten Zahl von Anteilseignern belastend sein. Außerdem berechtigen Anteile zur Ausübung des Stimmrechts. Das Stimmrecht kann zwar mithilfe von stimmrechtslosen Anteilen ausgeschlossen werden, das Versammlungsrecht bleibt dennoch bestehen.

Eine oft genutzte Alternative ist daher die Ausgabe von Anteilszertifikaten. Inhaber von Zertifikaten haben zwar einen Anspruch auf den Gewinn (und andere Erträge), aber kein Stimm- oder Versammlungsrecht (abhängig vom gewählten

Vorgehen). Die Anteile werden bei der Zertifizierung in einer sogenannten „Stichting administratie kantoor“ (oft als „Stak“ abgekürzt) untergebracht, wodurch die Geschäftsführung der Stak das Stimmrecht der Anteile der Mitarbeiter ausübt.

Eine Beteiligung ist natürlich keine Garantie dafür, dass ein Mitarbeiter bei dem Unternehmen bleibt. Jede Form des Ausscheidens bietet auch

den Arbeitgeber, aber auch bei Kündigung des Mitarbeiters innerhalb eines bestimmten Zeitraums, wird der Betrag für die Anteile oftmals (erheblich) gekürzt. Dabei handelt es sich um sogenannte Good Leaver und Bad Leaver Regelungen. Üblicherweise wird auch festgelegt, dass der Mitarbeiter bei einem Verkauf des Unternehmens mitwirken kann und gleichzeitig verpflichtet ist, seine Anteile mit

zahlung muss erst dann erfolgen. Ein echter Anspruch auf die Anteile entsteht erst, wenn die Option ausgeübt wurde. Bis zu dem Zeitpunkt ist die Option nur ein vertraglicher Anspruch.

GEWINNBRINGENDE BETEILIGUNG

Seit dem Jahr 2009 gibt es in den Niederlanden die sogenannte „lucratief belangregeling“, eine Regelung für geldwerte Vorteile in Form von gewinnbringenden Beteiligungen. Von einer gewinnbringenden Beteiligung spricht man generell, wenn Anteile, Forderungen oder andere Vermögensrechte gehalten werden, die man (auch) als Belohnung für verrichtete Arbeiten erhalten hat. Oft handelt es sich bei gewinnbringenden Beteiligungen um Geschäftsanteile, die ein Manager neben seinem üblichen Arbeitsentgelt erhält. Die Rendite, die durch diese Anteile erzielt wird, ist direkt oder indirekt an die Erfüllung der Zielvorgaben für Management oder Gesellschafter gekoppelt.

Wichtig ist, dass die Anteile ebenfalls eine Entlohnung für Arbeiten des Managers darstellen. Das heißt, dass ein Zusammenhang mit den verrichteten Arbeiten gegeben sein muss.

» *Klare Vereinbarungen für den Fall des Ausscheidens treffen* «

ein gewisses Konfliktpotenzial. Deshalb sollten vorab klare Vereinbarungen für den Fall des Ausscheidens getroffen werden. In der Regel muss ein Mitarbeiter anderen Gesellschaftern die Anteile bei seinem Ausscheiden anbieten. Fraglich ist, ob das auch bei Arbeitsunfähigkeit, Rente und Versterben der Fall ist. Anschließend stellt sich die Frage, mit welchem Betrag die Anteile zu bewerten sind, je nach Grund für das Ausscheiden des Mitarbeiters. Bei einer Kündigung durch

zu verkaufen (die sogenannten Drag-Along/Tag-Along-Klauseln). Vereinbarungen über eine Mindesthöhe der Gewinnausschüttung und deren Ratio sind durchaus erwünscht, um damit zu vermeiden, dass die Rendite zu lange auf sich warten lässt. Manchmal fehlen dem Mitarbeiter die finanziellen Mittel, wenn ihm Anteile angeboten werden. Deshalb werden in solchen Fällen Optionsrechte angeboten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu dem Erwerb der Anteile berechtigen. Die Ein-

LAGERVERKAUF – BÜROMÖBEL





Foto: AdobeStock/yellowij

Meistens muss der Manager nur eine geringe Investition vornehmen, während die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass er mit den Anteilen innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine hohe Rendite erzielen wird.

BEDINGUNGEN

Neben dem Entlohnungsfaktor müssen die Vermögensrechte auch derart günstigen Konditionen unterliegen, dass (die Chance auf) eine exzessive Entlohnung gegeben ist.

Für ein Vorliegen von gewinnbringenden Beteiligungen sind die folgenden Aspekte wichtig: Erstens, es gibt mehrere Anteilsgattungen, der Erwerber hält Anteile, die bei der Gewinnausschüttung zurückgestellt sind, und das gezeichnete Kapital dieser zurückgestellten Anteile beträgt weniger als zehn Prozent des gesamten gezeichneten Stammkapitals. Zweitens, es gibt mehrere Anteilsgattungen und der Erwerber hält Vorzugsantei-

le, weshalb er einen Anspruch auf eine Dividende in Höhe von mindestens 15 Prozent jährlich hat.

Außerdem können auch Anteile, die diese Anforderungen nicht erfüllen, mithilfe einer sogenannten Auffangklausel als gewinnbringende Beteiligungen betrachtet werden.

Börsennotierte Aktien werden nicht als gewinnbringende Beteiligung klassifiziert.

sogenannten Box 1 besteuert, deren Höchstsatz im Jahr 2019 51,75 Prozent beträgt. Gewinnbringende Beteiligungen fallen nicht unter die Lohnsteuer.

VORGESPRÄCHE MIT DEM FISKUS

In den Niederlanden finden nahezu immer Vorgespräche mit dem Fiskus darüber statt, ob die Investition als gewinnbringende Beteiligung zu klassifizie-

dürfen. Auch wenn der Steuerpflichtige nicht in den Niederlanden wohnt, kann dieser mit einer Steuererhebung in Bezug auf gewinnbringende Beteiligungen konfrontiert werden, falls angenommen werden muss, dass die Vorteile, die mit der Beteiligung erzielt werden, auch eine Entlohnung für in den Niederlanden verrichtete Arbeiten darstellen sollen. Das bedeutet, dass Einkünfte aus gewinnbringenden Beteiligungen in den Niederlanden besteuert werden. Abschließend stellt sich noch die wichtige Frage, wie das Land, in dem der Steuerpflichtige wohnt, mit dieser Thematik umgeht. In vielen Fällen bestehen die Einkünfte aus gewinnbringenden Beteiligungen aus Dividenden, Zinsen oder Vermögensgewinnen, über die das Land, in dem der Steuerpflichtige wohnt, ebenfalls Steuern erheben möchte. Das könnte zu einer Doppelbesteuerung führen. Dies sollten Sie im Voraus dringend klären lassen.

Landesunterschiede beachten

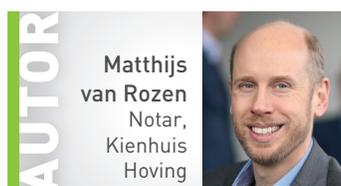
BESTEUERUNG GEWINNBRINGENDER BETEILIGUNGEN

Einkünfte aus Vermögensrechten, die eine gewinnbringende Beteiligung darstellen, werden in den Niederlanden als Ertrag aus sonstigen Tätigkeiten in der

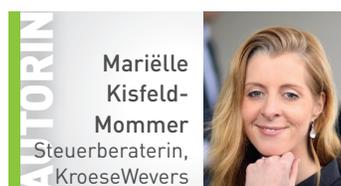
ren ist. Dadurch werden spätere Diskussionen vermieden. Es ist empfehlenswert, auch in internationalen Fällen im Voraus mit dem Fiskus zu besprechen, ob es sich um gewinnbringende Beteiligungen handelt, die in den Niederlanden besteuert werden



AUTOR
Dr. Arjen Westerdijk
Rechtsanwalt,
Kienhuis Hoving



AUTOR
Mattheus van Rozen
Notar,
Kienhuis Hoving



AUTORIN
Mariëlle Kisfeld-Mommer
Steuerberaterin,
KroeseWevers



AUTOR
Harold Oude Smeijers
Steuerberater,
KroeseWevers